

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan

Entwurf gemäß §55c, § 55h und § 55i WRG 1959

Beteiligung der Öffentlichkeit



Kurzinformation

Ausführliche Informationen zum Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan gemäß § 55h WRG 1959 sind auf der Web-Site des Wasserinformationssystem Austria des Lebensministeriums <http://wisa.lebensministerium.at/> enthalten

Oberflächenwasserkörper (Link zu Karte 1)

Die Unterteilung der Oberflächengewässer mit Einzugsgebieten $\geq 10 \text{ km}^2$ in einheitliche und bedeutende Abschnitte wurde schrittweise auf Basis folgender Kriterien durchgeführt:

- Einteilung nach definierten Gewässerkategorien (Flüsse, Seen)
- Einteilung nach Gewässertypen (Festlegung längenzonaler Typengrenzen)
- Unterteilung nach physikalischen oder sonstigen Besonderheiten (z.B. bei markanten hydrologischen Unterschieden, im Grenzverlauf zu Nachbarstaaten oder deutlich abgegrenzte Becken bei stehenden Gewässern)
- Unterteilung nach dem Zustand von Gewässerabschnitten (bzw. nach einer Abschätzung des Zustands auf Basis der Belastungs- und Risikoanalyse – vor allem energiewirtschaftliche Nutzung und schutzwasserbaulicher Zustand)
- Unterteilung nach Gewässerabschnitten, die als „künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper“ identifiziert wurden
- Unterteilung nach Fischregionen
- Unterteilung in Zubringer- und Hauptgewässer (keine gewässerübergreifenden Detailwasserkörper)

Die Abgrenzung der Oberflächenwasserkörper außerhalb des prioritären Beurteilungsraumes ist zur Zeit als vorläufiges Ergebnis anzusehen.

Die Detaileinteilung der Oberflächenwasserkörper ist ein dynamischer Prozess, der soweit notwendig immer wieder an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen ist (auch durch entsprechende neue Untersuchungsergebnisse bzw. Daten können sich die Detailwasserkörper verändern).

Die Wasserkörper bilden die kleinste Bewirtschaftungseinheit im Oberflächengewässer, auf die sich die Aussagen der Bestandsaufnahme, der Überwachungs- und Maßnahmenprogramme beziehen.

Ökologischer Zustand (Link zu Karte 2)

Da bislang nur für einen Teil der Fließgewässer Überwachungsergebnisse aus Messungen im jeweiligen Wasserkörper oder aus der Übertragung von Messergebnissen im Rahmen der Gruppierung vorliegen, wird bei der Zustandsausweisung angegeben, ob diese mit hoher Sicherheit oder mangels entsprechender Messergebnisse nur mit niedriger Sicherheit erfolgen kann.

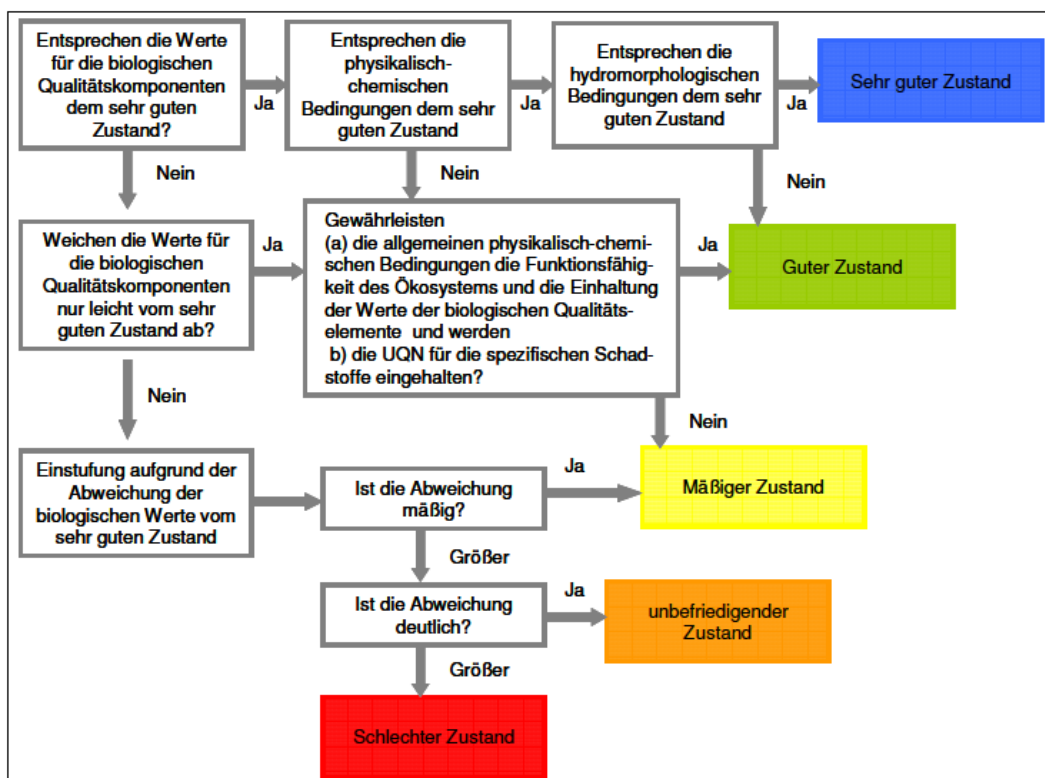
Hoch ist die Sicherheit/Aussagekraft der Zustandsbewertung wenn Messergebnisse einer Messstelle im Oberflächenwasserkörper vorliegen.

Wenn die Voraussetzungen für die Gruppierung gegeben sind, kann das Messergebnis von repräsentativen Wasserkörpern einer Belastungsgruppe mit hoher Sicherheit auf alle Wasserkörper der Belastungsgruppe übertragen werden, da vergleichbare Verhältnisse vorherrschen.

Wenn kein Risiko der Zielverfehlung festgestellt wird, werden die Oberflächenwasserkörper mit hoher Sicherheit als sehr gut oder gut bewertet, wobei für die Unterscheidung sehr gut/gut die Kriterien der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer herangezogen wurden. In Bezug auf die stofflichen bzw. hydromorphologischen Komponenten des ökologischen Zustandes wird eine endgültige Bewertung entsprechend der in Bearbeitung stehenden Qualitätszielverordnung Ökologie (Entwurf – siehe Abschnitt 6.2.1) erfolgen.

Falls eine Zustandsbewertung mit Messungen bzw. Gruppierung nicht möglich ist, kann die Zustandsausweisung für den Oberflächenwasserkörper (vorläufig) nur mit niedriger Sicherheit erfolgen. Nur Bewertungsergebnisse mit hoher Sicherheit bieten eine ausreichende Grundlage für die Planung von Maßnahmen

Sicherheit der Bewertung	Beschreibung
Hohe Sicherheit	1. Bewertung anhand von Messungen direkt im Oberflächenwasserkörper; 2. Bewertung mit Gruppierung bei vergleichbaren Wasserkörpern mit vergleichbarer Belastungskombination; 3. Wenn kein Risiko der Zielverfehlung festgestellt wurde: Bewertung als sehr guter oder guter Zustand anhand der Kriterien in den Qualitätszielverordnungen;
Niedrige Sicherheit	4. Vorläufige Bewertung des Zustandes;



Ausweisung ökologischer Zustand „sehr gut“ (Link zu Karte 3)

Da der Ausweisung der Zustandsklasse „sehr gut“ im Zusammenhang mit der Planung bzw. Umsetzung von schutzwasserbaulichen und energiewirtschaftlichen Projekten besondere Bedeutung zukommt, wurde im Zuge der Bearbeitung des NGP eine erste Beurteilung von Wasserkörpern vorgenommen, welche die Kriterien „sehr gut“ auf Basis der hydromorphologischen Parameter bzw. Kriterien für „sehr gut“ (bedeutende Einleiter, Anteil Ackerflächen im Einzugsgebiet) erfüllen. Diese Ausweisung auf Wasserkörpererebene dient als wesentliche Beurteilungsgrundlage im Behördenverfahren und für künftige wasserwirtschaftlichen Fragestellungen. Eine endgültige Zustandsbewertung in dieser Zustandsklasse (Sicherheit „sehr hoch“) ist nur auf Basis der biologischen Qualitätskomponenten möglich. Unsicherheiten bestehen hier vor allem im Zusammenhang mit einer etwaigen Nährstoffbelastung im hochalpinen Raum (Almwirtschaft, Touristische Nutzung) die nur auf Basis besserer Entscheidungsgrundlagen (Monitoringprogramm) oder im Einzelverfahren abzuklären sind.

Ausweisung „erheblich veränderter“ Oberflächenwasserkörper (Link zu Karte 3)

Die Ausweisung erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper erfolgte, wenn

- der ökologische Zustand auf Grund bedeutender und dauerhafter physikalischer Veränderungen gesichert schlechter als gut eingestuft wurde,
- die Sanierungsmaßnahme zur Herstellung des guten ökologischen Zustandes zur Beeinträchtigung der "weiteren Umwelt" oder bestimmte Nutzungen maßgeblich beeinträchtigt würden,
- und keine bedeutend bessere Umweltoption vorhanden ist.

Außerhalb des prioritären Beurteilungsraum wurden bis jetzt nur jene Oberflächenwasserkörper als erheblich verändert ausgewiesen, die für die „Spitzenstromerzeugung“ genutzt werden. Die Länge bzw. Unterteilung der Wasserkörper, die hinsichtlich des Kriteriums „Spitzenstrom“ ausgewiesen wurden, orientierte sich an der Lage energiewirtschaftlich ungenutzter Seitenzubringer mit entsprechender Größe (selbe Flussordnungszahl) und vergleichbarem Abflussregime.

Außerhalb des prioritären Beurteilungsraumes erfolgte noch keine Ausweisung „erheblich veränderter Wasserkörper“ aufgrund morphologischer Belastungen und Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit (z.B. Staffelstrecken, Längsverbauungen).

Prioritäre Gewässer [\(Link zu Karte 4\)](#)

Der hydromorphologische Zustand soll bis 2015 vor allem in größeren Gewässern verbessert werden, die zum Lebensraum der weit- und mittelstreckenwandernden Fischarten (Nase, Barben und Huchen) bzw. der biozönotischen Regionen „Epipotamal“, Metapotamal“ sowie „Hyporithral groß“ gehören. Zusätzlich werden hier auch Mündungsabschnitte von kleineren Gewässern (EZG < 100 km²) berücksichtigt, die in Gewässer dieser biozönotischen Regionen einmünden. Gewässer innerhalb Natura 2000-Gebiete, in denen besondere Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten notwendig sind, wurden bei entsprechender Einzugsgebietsgröße und Lage mit berücksichtigt (Bsp. Lech). Anhand dieser Ausweisung ergibt sich der „prioritäre Beurteilungsraum“ (Gebietskulisse), in dem Maßnahmen zur Sanierung der Gewässerstrecken zur stufenweisen Erreichung des Zielzustandes bis 2015 (z.B. Durchgängigkeit) bzw. 2021 im Zuge des ersten NGP umzusetzen sind. Die Verbesserung des hydromorphologischen Zustandes in dieser Gebietskulisse lässt besonders hohe ökologische Wirkungen erwarten.

Die Schwerpunkte der Maßnahmen in Tirol zur Erreichung des guten Zustandes bzw. dem guten ökologischen Potential bei erheblich veränderten Wasserkörpern innerhalb des prioritären Beurteilungsraumes bis 2015 liegen in der:

- Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken
- Ausreichende Wasserführung zur Gewährleistung der Durchgängigkeit in Ausleitungsstrecken
- Strukturierung der Gewässer

Eine Reduktion der Nährstoffeinträge bzw. eine Reduktion der organischen Belastung und der Emission an Schadstoffen stellt in Tirols Gewässern eine untergeordnete Rolle dar. Auch hinsichtlich des Grundwassers sind in Tirol keine Sanierungsmaßnahmen zur Reduktion der Nitrateinträge und zur Altlastensanierung notwendig.

Bis 2021 wird in den prioritär zu sanierenden Gewässern die Erreichung des Zielzustandes („guter Zustand“, gutes ökologisches Potential“) angestrebt, in den übrigen Gewässern, bei denen die Überwachungsergebnisse bestätigen, dass sie keinen guten Zustand aufweisen, sollen in der 2. Planungsperiode dann gezielte Sanierungsmaßnahmen gestartet werden und in der 3. Planungsperiode zur Erreichung des guten Zustandes (bzw. „gutes ökologisches Potential“) führen.

Stufenweise Zielerreichung (Link zu Karte 5)

An den Gewässern, die bereits den guten Zustand aufweisen, werden solche (Bewirtschaftungs)maßnahmen gesetzt, die sicherstellen, dass der Schutz weiterhin gewährleistet ist.

Für die Gewässer, die sich in einem schlechteren Zustand als einem guten Zustand befinden, wurden Maßnahmen gesetzt, die zu einer stufenweisen Verbesserung des Zustands in den Gewässern über die gesamte Laufzeit der Gewässerbewirtschaftungsplanung (bis 2027) bis zum guten Zustand oder dem guten Potential bei erheblich veränderten Wasserkörpern führen.

Die Fristverlängerung bis 2021 bzw. 2027 für Gewässer die auf Grund hydromorphologischer bzw. stofflicher Belastungen nicht den „guten Zustand“ bzw. das „gute ökologische Potential“ bis 2015 erreichen ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Technische Durchführbarkeit
- Unverhältnismäßig hohe Kosten
- Natürliche Gegebenheiten

Maßnahmen (Link zu Karte 6)

Die Maßnahmen stellen im Wesentlichen die (technischen) Anforderungen zur Umsetzung der Zielsetzungen des Wasserrechtsgesetzes dar. Sie werden daher in Vollziehung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes einerseits bei der Erlassung generell verbindlicher Anordnungen aber auch im Einzelverfahren zur Beurteilung der Auswirkungen auf öffentlichen Interessen herangezogen.

Es gibt drei Maßnahmentypen:

Erhaltungsmaßnahmen

Laufende Aktivitäten, die sicherstellen, dass bestehende Wassernutzungen sachgerecht bewirtschaftet werden und die Gewässer in einem guten Zustand verbleiben bzw. eine Verschlechterung des jeweiligen Zustands verhindern

Sanierungsmaßnahmen

Aktive Verbesserungsmaßnahmen an Gewässern in einem schlechteren als den guten Zustand (Kombination aus verpflichtenden und freiwillig zu setzenden Maßnahmen)

Maßnahmen zur Förderung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung

Grundlegende Maßnahmen die im Zuge der Rahmenplanung erstellt werden, um oft gegensätzliche (Nutzungs)Ansprüche an Gewässern nach Möglichkeit befriedigen zu können.

Der größte Nutzen wird erreicht, wenn die Anstrengungen auf jene Bereiche konzentriert werden, die die größte Gefährdung für unsere Gewässer darstellen. Zusammenfassend ergeben sich folgende Hauptbelastungstypen bzw. Herausforderungen, für die Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands zu treffen sind:

- Verbesserung der Gewässerstrukturen, Abflussverhältnisse und der Durchgängigkeit in Fließgewässern
- Reduzierung der Belastung von Oberflächengewässern durch Nährstoffe (untergeordnete Maßnahmenpriorität auf Grund der in Tirol nur punktuell vorhandenen Belastungen)

Eine Maßnahme die generell bei allen Wasserkörpern getroffen wird, ist die laufende Verbesserung im Rahmen von Bewilligungsverfahren und die Ausrichtung der laufenden Instandhaltungsmaßnahmen auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Die konkreten Maßnahmen die bis 2015 in Tirol zur stufenweisen Erreichung des Zielzustandes umgesetzt werden, gliedern sich in folgende Kategorien

Maßnahmen **Morphologie:** Strukturverbesserung und Anbindung von Seitengewässern

Maßnahmen zur Herstellung der **Durchgängigkeit:** Rück- bzw. Umbau bestehender nicht fischpassierbarer Querbauwerke und ausreichende Restwasserdotations in Ausleitungsstrecken zur Gewährleistung der Durchgängigkeit

Maßnahmen zur Verbesserung der **Abflussverhältnisse:** Generell Berücksichtigung der Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Zuge von Wiederverleihungen bzw. Neuerteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen (Restwasserdotations und Schwallreduktion)